ART.-NR.: 26

DATENSCHUTZ & E-GOVERNMENT JUDIKATUR

DATENSCHUTZRECHT

EuGH: Verarbeitung personenbezogener Daten zu Steuerzwecken

» jusIT 2022/26

§ VO (EU) 2016/679: Art 2 Abs 2 lit d, Art 3 Z 7, Art 58 Abs 1, Abs 2 lit d, f, Abs 3, Abs 6, Art 77, 78, 79
DSG: §§ 36 ff
BAO: § 143 BAO

\# EuGH 24. 2. 2022, C-175/20 (Valsts ieņēmumu dienests)

1. Die Erhebung von Informationen, die große Mengen personenbezogener Daten enthalten, durch die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats bei einem Wirtschaftsteilnehmer (hier: Online-Werbeplattform/Internet-Inseratedienst) muss den Anforderungen der DS-GVO, insb den in Art 5 Abs 1 dargelegten Grundsätzen, genügen.
2. Die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats darf von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gem Art 5 Abs 1 DS-GVO nicht abweichen, wenn ihr ein solches Recht nicht durch eine Gesetzgebungsmaßnahme iSv Art 23 Abs 1 leg cit eingeräumt wurde.
3. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es für die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats zulässig, einen Anbieter eines Internet-Inseratedienstes zu verpflichten, Informationen über die Steuerpflichtigen, die auf seiner Website Inserate aufgegeben haben, offenzulegen, soweit insb
   - diese Daten für die spezifischen Zwecke, für die sie erhoben werden, unbedingt notwendig sind
   - und der Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, nicht länger ist, als dies zur Erreichung des angestrebten Ziels von allgemeinem Interesse unbedingt notwendig ist.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Lettland stammenden Ausgangsfall bestand ein Rechtsstreit zwischen der späteren Klägerin „SS" SIA und dem *Valsts ieņēmumu dienests* (der Lettischen Steuerverwaltung) wegen eines Ersuchens um Offenlegung von Informationen über auf der Website von SS veröffentlichte Verkaufsinserate für Fahrzeuge. Die Klägerin war ein auf Online-Werbedienstleistungen spezialisiertes Unternehmen. Privatpersonen konnten auf der Website der Klägerin (www.ss.com) verschiedene Produkte einstellen und bewerben, um sie zu verkaufen. Zu diesen Produkten gehörten ua Gebrauchtwagen und Motorräder. Im August 2018 richtete der Direktor des lettischen Steuerprüfungsamtes auf der Grundlage des Lettischen Steuergesetzes ein Auskunftsersuchen an die Klägerin und forderte diese auf, der Steuerverwaltung Zugang zu Informationen zu gewähren, insb zu 1. den Telefonnummern der Inserenten, 2. den Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, die in den auf der Website der Klägerin veröffentlichten Anzeigen aufgeführt waren, und 3. Informationen über die in der Rubrik „Kraftfahrzeuge" der Website im Zeitraum vom 14. Juli bis zum 31. August 2018 veröffentlichten Anzeigen. Die Übermittlung sollte elektronisch erfolgen, und zwar in einem Format, das eine Filterung und Auswahl der Daten ermöglicht. Die Klägerin wurde außerdem aufgefordert, die folgenden Informationen in die Datei aufzunehmen: einen Link zur Anzeige, Anzeigentext, Fahrzeugmarke, Modell, Fahrgestellnummer, Preis und Telefonnummern des Verkäufers.

Die Klägerin reichte gegen die Anordnung der Steuerbehörde eine Verwaltungsbeschwerde ein, weil der Umfang des Auskunftsersuchens, das personenbezogene Daten iSv Art 4 Z 1 DS-GVO umfasste, rechtlich nicht zulässig wäre. Das Ersuchen würde ua dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Datenminimierung nach Art 5 Abs 1 lit c DS-GVO widersprechen. Im anschließenden Gerichtsverfahren richtete das Lettische Regionalverwaltungsgericht insgesamt neun Fragen an den EuGH und wollte zusammengefasst geklärt wissen, anhand welcher Kriterien zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung als für die Verarbeitung Verantwortliche ordnungsgemäß sicherstellte, dass die Datenverarbeitung (einschließlich der Sammlung von Informationen) den Anforderungen der DS-GVO entspräche.

Die Fünfte Kammer betonte zunächst, dass mit der Offenlegung und (elektronischen) Bereitstellung der Inserat-Daten durch den betreffenden Wirtschaftsteilnehmer an die Steuerverwaltung eine „Verarbeitung" iSv Art 4 Z 2 DS-GVO vorlag (Rz 38 des Urteils). Da die angeforderten Daten letztlich einer Überprüfung der steuerlichen Compliance (auch der Inserenten) dienten und zu Sanktionen Anlass geben könnten, prüfte der EuGH den sachlichen Anwendungsbereich nach Art 2 Abs 2 lit a DS-GVO (vgl *Jahnel*, DSGVO Art 2 Rz 19). Im Ergebnis verneinte die Fünfte Kammer aber für derartige (vorbereitende) Abgabenerklärungen gegenüber Steuerbehörden die generelle Ausnahme als Angelegenheiten der nationalen Sicherheit oder Landesverteidigung (Rz 39 ff des Urteils). Da die Steuerverwaltung insofern nicht als „zuständige Behörde" iSv Art 3 Z 7 JI-RL (EU) 2016/680 angesehen wurde (so auch *Thiele/Wagner*, Praxiskommentar DSG^2 [2022] § 36 DSG Rz 71 ff), verblieb es bei der Anwendbarkeit von Art 5 DS-GVO auf die fallkonkrete Verarbeitungstätigkeit.

Es bedarf nach zutreffender Ansicht des EuGH auch für die Steuerverwaltung ausreichend determinierter gesetzlicher Regelungen, dh klar und präzise anwendbarer Vorschriften zur Auswertung der beanspruchten Daten von elektronischen Verkaufs- bzw Inseraten-Plattformen. Dies folgt bereits aus der stRsp zur Vor-

ratsdatenspeicherung (Rz 50–56 des Urteils). Diese abgabenrechtliche Maßnahme muss daher Art 23 DS-GVO genügen und für die Rechtsunterworfenen vorhersehbar sein. Insb müssen diese in der Lage sein, die Umstände und Voraussetzungen zu erkennen, unter denen der Umfang der Rechte, die ihnen diese Verordnung verleiht, eingeschränkt werden kann (vgl auch *Thiele*, EuGH: Vorratsdatenspeicherung reloaded, jusIT 2020/84, 224 mwN).

Schließlich antwortet der Gerichtshof auf die dritte bis neunte Frage des Fiskalgerichts, dass fallkonkret zwei Verarbeitungen zu unterscheiden sind, nämlich zum einen die Erhebung personenbezogener Daten durch die Steuerverwaltung beim betreffenden Dienstanbieter und andererseits die Offenlegung durch Übermittlung dieser Daten durch den Dienstanbieter an die Steuerverwaltung in einer bestimmten formatbezogenen Aufbereitung. Die Steuererhebung und die Bekämpfung von Steuerbetrug sind als im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben iSv Art 6 Abs 1 UAbs 1 lit e DS-GVO anzusehen (vgl bereits EuGH 27. 9. 2017, C-73/16 [Puškár] Rz 108, jusIT 2018/28, 78 [*Jahnel*]). Die im Lettischen Steuergesetz verankerte gesetzliche Grundlage der abgabenrechtlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflicht genügt Art 6 Abs 1 lit c DS-GVO. Der EuGH knüpft ausdrücklich an die jüngste Rsp (EuGH 22. 6. 2021, C-439/19 [Latvijas Republikas Saeima/Verkehrsstrafpunkteregister] Rz 110, jusIT 2021/77, 214 [*Thiele*]; dazu *Wagner*, EuGH: Keine Veröffentlichung des Strafpunkteregisters für Verkehrsdelikte, ZIIR 2021, 424 mwN) zur Zweckangemessenheit und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung an und macht damit die Datensparsamkeit und die Verhältnismäßigkeit zu weiteren Voraussetzungen, die vom nationalen Gericht zu prüfen sind (Rz 70 ff des Urteils). Abschließend hält die Fünfte Kammer fest, dass allein der lettischen Steuerverwaltung als verantwortlicher Stelle die Beweislast für die Notwendigkeit der zu verarbeitenden Daten und ihrer Speicherdauer obliegt (Rz 81 des Urteils).

Ausblick: Den aufmerksamen Rechtsanwender erinnert das Urteil an den aus einer Anonymitäts-Entscheidung gekelterten Leitsatz, der fälschlich als Rechtssatz (RIS-Justiz RS0132183) geführt wird (zu dieser Unterscheidung und der Rechtssatzgläubigkeit vgl *Thiele*, Verträge des gewerblichen Rechtsschutzes [2016] 24 mwN) und (auszugsweise) lautet: „*Die Fahrgestellnummer eines Pkw stellt idR* [...] *kein personenbezogenes Datum iSd Art 4 Z 1 DSGVO dar.*“ Diese Rechtsauffassung dürfte in Anbetracht des vorliegenden Urteils künftig wohl nicht mehr aufrechtzuerhalten sein (krit bereits *Thiele*, Entscheidungsanmerkung, jusIT 2019, 16).

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaates eine Online-Inserateplattform durchaus aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage verpflichten kann, über steuerlich relevante Vorgänge bzw personenbezogene Daten Auskunft zu erteilen, vorausgesetzt, die öffentliche Stelle hält die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung, insb der Datensparsamkeit und Erforderlichkeit, ein.

Bearbeiter: Clemens Thiele

OGH: Vorliegen der Haushaltsausnahme und Zuspruch von immateriellem Schadenersatz

» jusIT 2022/27

VO (EU) 2016/679: Art 2 Abs 2 lit c, Art 4 Z 7, Art 15 Abs 1, Art 82 Abs 1

OGH 23. 6. 2021, 6 Ob 56/21k (Schrems III)

1. Die Haushaltsausnahme ist erfüllt, weil das Facebook-Profil des Klägers „privat“ war, sodass nur dessen Freunde seine Beiträge sehen können, und er seinen Facebook-Account auch nicht für berufliche Zwecke verwendet.
2. Ein Facebook-Nutzer kann nur in Ansehung der personenbezogenen Daten Dritter unter bestimmten Voraussetzungen als Mitverantwortlicher iSv Art 4 Z 7 DS-GVO eingestuft werden. Hingegen ist er in Ansehung seiner eigenen personenbezogenen Daten nur Betroffener. In beiden Konstellationen bleibt Facebook Mitverantwortlicher bzw einziger Verantwortlicher.
3. Zuspruch eines immateriellen Schadenersatzes iHv € 500, weil der Kläger „durch die Datenverarbeitung“ der Beklagten „massiv genervt“ ist.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im vorliegenden Fall, der inzwischen in der Fachliteratur als „Schrems III“ bezeichnet wird, hat der OGH neben einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung für Werbezwecke durch Facebook (siehe dazu *Thiele*, Vorlageantrag des OGH: Personalisierte Facebook Werbung – Bloße Vertragserfüllung oder Einwilligungsbedürftigkeit?, jusIT 2021/90, 341) am selben Tag auch ein umfangreiches Teilurteil erlassen. In diesem Urteil werden zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen behandelt, wie die Anwendbarkeit der Haushaltsausnahme, die Rollenverteilung bei der Verwendung von Facebook, das Auskunftsbegehren und das Schadenersatzbegehren. Zu Letzterem wurde dem Kläger ein immaterieller Schadenersatz iHv € 500 zugesprochen, weil nach Ansicht des OGH die Entscheidung im vorliegenden Fall nicht von der dem EuGH vorgelegten Frage abhängt, ob bereits die Verletzung von Bestimmungen der DS-GVO als solche für die Zuerkennung von Schadenersatz ausreicht (OGH 15. 4. 2021, 6 Ob 35/21x, ecolex 2021/473, 733 [*Anderl*] = jusIT 2021/64, 172 [*Janisch*]). Eine nähere Besprechung dieses Teilurteils ist für Heft 3/2022 der jusIT vorgesehen.

Bearbeiter: Dietmar Jahnel